

BeB e.V. | Invalidenstraße 29 | 10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
FT2 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

nur per E-Mail an: [EUTB@bmas.bund.de](mailto:EUTB@bmas.bund.de)

Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstraße 29  
10115 Berlin  
Telefon: 030/83001-270  
Telefax: 030/83001-275  
E-Mail: [info@beb-ev.de](mailto:info@beb-ev.de)  
Internet: [www.beb-ev.de](http://www.beb-ev.de)

Kreissparkasse Schwäbisch Hall  
Konto-Nr. 5 026 003  
BLZ 622 500 30  
IBAN:  
DE85 6225 0030 0005 0260 03  
BIC: SOLADES1SHA

Evangelische Bank eG  
Konto-Nr. 4 15 138  
BLZ 520 604 10  
IBAN:  
DE50 5206 0410 0000 4151 38  
BIC: GENODEF1EK1

Ust-Id Nr.: DE 147805568

## Stellungnahme

zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen  
Teilhabeberatung

(Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

vom 5. März 2021

## **Vorbemerkung**

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) ist ein Fachverband der Diakonie. Auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention setzt er sich für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen ein. Zwei gewählte Beiräte aus diesen Personengruppen begleiten den BeB im kritisch-konstruktiven Dialog. Als Interessenvertretung von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.

## **Zusammenfassung**

Der BeB bedankt sich für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) erarbeitet, der sich wortgleich positioniert.

Der BeB begrüßt, dass die EUTB durch die vorliegende Rechtsverordnung dauerhaft finanziert werden soll. Die EUTB bieten Menschen mit Behinderung und drohender Behinderung einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten und damit eine wichtige Hilfestellung im Alltag.

Gleichzeitig mahnt der BeB an, bei der Finanzierung deutlich nachzubessern, da die Finanzierung zu eng bemessen ist. Nur so ist auch in Zukunft sichergestellt, dass Beratungsstellen auch weiterhin angeboten werden können. Für Träger der EUTB stehen derzeit kaum alternative Fördermittel zur Verfügung. Daher muss der gewährte Zuschuss die laufend anfallenden Personalkosten vollumfänglich decken. Der BeB fordert diesen auf 105.000 Euro zu erhöhen und die Tarifbindung, die über das kirchliche Arbeitsrecht gilt, gleichermaßen zu berücksichtigen. Während der Modellphase wurden Netzwerke geschaffen und Erfahrungen gesammelt. Diese dürfen durch die EUTB Verordnung nicht zerschlagen werden, sondern müssen Bestandschutz haben.

Im Einzelnen nimmt der BeB zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung**

Die EUTB bieten für viele Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen einen niedrigschwelligen Zugang zu einem Beratungsangebot mit einem breiten Informationsangebot und einem guten Überblick über die regionalen Angebote von Leistungserbringern und Leistungsträgern vor Ort. Der BeB begrüßt, dass die Finanzierung der EUTB nunmehr durch die vorliegende Rechtsverordnung nachhaltig sichergestellt werden soll.

Nach § 1 Abs. 3 EUTBV können nunmehr Leistungserbringer nur noch als Anbieter der EUTB berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten erforderlich ist. Dies widerspricht der geltenden Regelung in der Förderrichtlinie und führt zu einer Benachteiligung für bestehende, etablierte und erprobte Angebots- und Beratungsstrukturen. Zudem ist nicht klar, nach welchen Kriterien eine ausreichende Abdeckung an Beratungsangeboten definiert wird.

Gerade sogenannte Schwerpunktberatungsstellen in der EUTB befinden sich oftmals unter dem Dach von Leistungsanbietern. Dies betrifft beispielsweise die Beratung in der EUTB für Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung in Baden-Württemberg. Die Mitarbeiter in den Beratungsstellen sind dort besonders geschult und haben Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Taubblindheit/ Hörsehbehinderung und können die spezifischen Kommunikationsformen wie Deutsche Gebärdensprache (DGS), taktiles Gebärden und Lormen.

Der BeB sieht hier dringenden Nachbesserungsbedarf, um auch in Zukunft EUTBs unter dem Dach gemeinnütziger Leistungsanbieter -nicht nur im Ausnahmefall- zu ermöglichen. Die zukünftigen Ziele und Inhalte der EUTB sollten den bestehenden Regelungen weitgehend entsprechen und es sollte gewährleistet sein, dass sich durch die Veränderungen der finanziellen Grundlagen keine Nachteile für die bestehenden Strukturen ergeben.

## **§ 2 Beratung, Unabhängigkeit**

Der BeB begrüßt, dass die Berater und Beraterinnen unabhängig agieren und nach § 2 Abs. 3 EUTBV in der Beratung soweit wie möglich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige tätig werden sollen, um die Beratungsmethode des „Peer Counseling“ zu befördern. Für letzteres ist es wichtig, die notwendige Qualifizierung und Begleitung auch mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen auszustatten.

Ziel der EUTB ist, dass die Position von Menschen mit (drohenden) Behinderungen gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck gestärkt wird. Dafür ist es erforderlich, dass die beratende Begleitung auch das Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX erfasst. Die „bloße Anwesenheit“ bei dem Termin nach der Begründetheit der VO reicht insoweit nicht aus. Vielmehr sollte der Mensch mit Behinderung auch dabei unterstützt werden, seine Interessen zu vertreten. Die Klarstellung, dass die Berater und Beraterinnen unabhängig agieren und die rechtliche Prüfung von Einzelfällen sowie die Begleitung von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht in den Aufgabenbereich der EUTB fallen (§ 2 Abs. 4 EUTBV) deckt sich oftmals nicht mit den Erwartungen der Leistungsberechtigten. Langfristig wäre es sinnvoll und praxisnah, dass eine Beratung bei Widersprüchen möglich ist.

## **§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel**

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass ein Überangebot an Beratungsstellen vermieden werden soll, § 3 Abs. 1 ff. EUTBV. Maßgeblich für die Feststellung eines regionalen Überangebots muss aber der tatsächliche Bedarf und nicht -wie in der

Begründung ausgeführt- die zur Verfügung stehenden Mittel sein. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass ein bundesweit flächendeckendes Beratungsangebot besteht. Das kalkulatorische Verfahren deckt dies nur unzureichend ab. Die Verteilung nach Einwohnerzahl und Flächenschlüssel begünstigt urbane Strukturen. Die niedrighschwelligten Beratungsangebote in ländlich strukturierten Regionen sind deutlich aufwendiger. Nach Auffassung des BeB ist es daher sachgerecht, dass die regionalen Besonderheiten wie die Lage der EUTB-Stelle, Infrastruktur und etwaige Zielgruppenschwerpunkte bei der Bewertung und Entscheidung über die Zuschüsse ebenso berücksichtigt werden.

Der BeB begrüßt, dass der Zuschuss pro Beratungsangebot mindestens ein Vollzeitäquivalent umfasst, § 3 Abs. 4 EUTBV. So kann die wirtschaftliche Basis für eine EUTB geschaffen werden. Für nicht tragbar dagegen hält der BeB die Regelung, dass Beratungsangebote mit nur einem bezuschussten Vollzeitäquivalent dieses auf zwei Personalstellen aufteilen sollen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Autonomie des Trägers dar. Die Entwicklungen von tragfähigen Vertretungsregelungen zählt zum Tagesgeschäft bei Trägern und wird ohnehin – auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Verordnung - eigenverantwortlich organisiert. Zudem können Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung aufgrund ihrer Einschränkungen teilweise nur eine geringe Stundenzahl tätig sein.

Neben dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) muss ebenfalls die Tarifbindung des Trägers an die kirchliche AVR berücksichtigt werden. Dies muss mit der Anerkennung von Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen einer betrieblichen Altersvorsorge und Vermögenswirksame Leistungen einhergehen.

#### **§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent und § 5 Personalausgaben**

In § 5 wird erneut auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) verwiesen. Gleichzeitig wird in § 4 jedoch der Zuschuss für Personal- und Sachausgaben auf 95.000 Euro pro Vollzeitäquivalent begrenzt. Die Deckelung führt u.a. dazu, dass bestimmte Berufsgruppen oder Qualifizierungen kaum in die EUTB Beratung Aufnahme finden. Im Vordergrund sollte aber die Qualität der Beratung stehen. Der BeB fordert entsprechend eine Erhöhung auf 105.000 € pro VZÄ inkl. eine Dynamisierung der Förderung, um zu erwartende Tarifsteigerungen und allgemeine Kostensteigerungen abzudecken.

Zudem sind die steigenden Kosten durch die im Tarif vorgesehenen Erfahrungsstufen, die Kosten für Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen, sowie Personalkosten für Krankheits- oder Schwangerschaftsvertretungen einzukalkulieren. Ebenso können höhere Sachkosten, beispielsweise durch höhere Mietnebenkosten und Staffelmietverträge entstehen.

Die Festschreibung des Zuschusses auf max. 95.000 Euro für den siebenjährigen Zeitraum führt im Ergebnis dazu, dass eine kontinuierliche Erhöhung des Eigenanteils erfolgt. Der BeB setzt sich daher dafür ein, dass eine kontinuierliche Anpassung der Personal- und Verwaltungskosten und der Sachausgaben einkalkuliert werden. Es ist eine Dynamisierung der verfügbaren Mittel vorzusehen. Daneben müssen die Kosten der Personalverwaltung einer EUTB förderfähig seien.

## § 6 Sachausgaben

### Nummer 1

Sachgerecht wäre es die Pauschale für die Ausstattung nach § 6 Nummer 1 prozentual anhand der Fördersumme zu bemessen, da eine größere Beratungsstelle mit vielen Mitarbeitern regelmäßig einen höheren Ausstattungsbedarf hat. Mit Blick auf die Ausstattungskosten müssen auch Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten zur datenschutzsicheren digitalen Beratung berücksichtigt werden. Die Vorgabe in der Gesetzesbegründung, dass die Mittel für die Ausstattung der Büroräume zu verwenden sei, greift daher zu kurz.

### Nummer 2

Der BeB bewertet die Finanzierung einer jährlichen Verwaltungspauschale positiv. Weist aber darauf hin, dass neben den Kosten für konkrete Verwaltungsaufgaben auch fixe Kosten anfallen, beispielsweise für Koordinationstätigkeiten bei mehreren Beratungsstellen, Kosten für Vernetzung und Fahrtkosten. Diese Kosten fallen auch bei Personen an, die ehrenamtlich tätig sind. Bei einem Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren entstehen regelmäßig Mehrkosten in der Verwaltung, so dass es keine Einsparungen gibt.

### Nummer 3

Bei der Zuteilung der Zuschläge müssen über die bestehende Regelung hinaus die besonderen Bedarfslagen berücksichtigt werden. Beispielhaft ist der Gebärdendolmetscher genannt und der Verweis auf die Kostenübernahme der § 5 der Kommunikationshilfenverordnung. Der BeB befürchtet, dass dies zu einer Engführung führt. Angezeigt wäre, dass die offene Formulierung „besondere Bedarfslage“ ermöglicht, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen und die Gegebenheiten und Angebotsstruktur der einzelnen EUTB vor Ort einzubeziehen. Neben dem Gebärdendolmetscher sollte die beispielhafte Aufzählung erweitert werden. Besondere Bedarfslagen können sich auch ergeben, wenn aufgrund der Behinderung die Beratung überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder bei EUTBs im ländlichen Raum lange Fahrwege für eine Beratung im häuslichen Umfeld notwendig sind. Aktuell ist die Pauschale pro Kilometer für die aufsuchende Beratung in der Regel auf 0,20 € begrenzt. Eine Pauschale von 0,30 € wird nur gezahlt, wenn begründet wird, warum die aufsuchende Beratung erforderlich ist und dann ggf. aufgrund des „erheblichen dienstl. Interesse“ die höhere km-Pauschale von 0,30 € gewährt wird. Dies ist oft mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass sich die Geltendmachung nur in Einzelfällen lohnt. Vor dem Hintergrund des Stellenwerts der aufsuchenden Beratung wäre es angezeigt, hier das Verfahren zu vereinfachen und grds. eine Pauschale in Höhe von 0,30 € zu gewähren. Dies ist auch in anderen Bereichen die geltende km-Pauschale.

### Nummer 4

Die Aufnahme der Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher werden positiv bewertet. In der Praxis werden oftmals Verwandte und Kinder zur Übersetzung herangezogen, die die komplexen Regelungen des Teilhaberechts nur unzureichend übersetzen können. Daher sollte die Kostenübernahme ohne Einschränkungen erfolgen.

### **Nummer 5**

Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (zum Beispiel für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf fünf Prozent des bewilligten Zuschusses nicht überschreiten. Diese Deckelung ist nach Auffassung des BeB nicht sachgerecht und führt dazu, dass die Aufwendungen von Ehrenamtlichen nicht ausreichend finanziert werden. Um weiterhin Ehrenamtliche für diese Arbeit zu finden, ist die Deckelung zu streichen und stattdessen eine für die ehrenamtlichen Berater pauschale Ehrenamtspauschale zu gewähren. Die -in der Begründung genannte- Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist zwar grundsätzlich sachgerecht, die Argumentation geht hier jedoch fehl, da viele ehrenamtliche Berater wegen einer vollen Erwerbsminderung nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden können.

### **Nummer 6**

Die Bezuschussung von Qualifizierung und Beratung wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass die Bewertung der Erforderlichkeit in der Hoheit der Träger liegt, da es hier in der Praxis eine große Rechtsunsicherheit gibt.

### **Nummer 7**

Die Mietkosten für barrierefreie Räumlichkeiten übersteigen in der Regel die durchschnittlichen marktüblichen Mietpreise. Mit den bislang bewilligten Mitteln sind die Mietkosten selbst im ländlichen Bereich oft nicht zu decken, selbst bei Sondervereinbarungen zur Raumnutzung mit anderen sozialen Einrichtungen oder kirchlichen Trägern. Es sollten daher Preisspielräume vorgesehen werden.

Die Regelung in Nummer 7 sollte zudem auf die Anmietungskosten für Veranstaltungsräume erweitert werden.

### **Nummer 8**

Der BeB weist darauf hin, dass das positive Budget für Öffentlichkeitsarbeit mit 1.000 Euro zu knapp bemessen ist, da Flyer, Schilder, Homepage mehr kostet. Hier sind nach Auffassung des BeB ebenfalls Preisspielräume zu gewähren, da beispielsweise die erstmalige Erstellung einer barrierefreien Website mit höheren Kosten verbunden ist. Grundsätzlich wäre eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der bewilligten Mittel sehr zu begrüßen. Dies gäbe den Trägern der Beratungsstellen mehr Flexibilität in Ihrem Tun und mehr Planungssicherheit.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses**

Die Begründung des Verordnungsentwurfs: „Zu den persönlichen Mängeln der organschaftlichen Vertreter zählen zum Beispiel Suchterkrankungen, hingegen in der Regel nicht die Unerfahrenheit oder die fehlende Sachkunde“ muss diskriminierungsfrei umformuliert oder gestrichen werden.

## **§ 8 Zuteilungsverfahren**

Der BeB befürwortet das Ziel, regionale Überangebote zu vermeiden. Dabei ist es nach Auffassung des BeB von großer Bedeutung, dass bestehende und etablierte regionale Strukturen und Netzwerke berücksichtigt werden.

Bei der Verteilung des Zuschusses soll nach § 8 Abs. 2 Nr.1 EUTBVO nicht allein auf Kriterium Behinderung bzw. Angehörige abgestellt werden, sondern „mit geeigneter Qualifikation“ ergänzt werden, um einen Mindeststandard der Beratung zu gewährleisten. Zudem sollten Erfahrung in der EUTB und das besondere Fachwissen im Zusammenhang mit der EUTB bei der Rangfolge nach § 8 Abs. 2 EUTBVO berücksichtigt werden, damit erworbene Kompetenzen nicht verloren gehen.

Absatz 3 regelt, dass bei zwei oder mehreren Antragstellern gleichen Ranges das Los entscheidet. Sachgerecht wäre es statt einem Losverfahren ein kriteriengeleitetes, transparentes Verfahren zu regeln, dass bei Antragstellern gleichen Rangs beispielsweise nach den erhobenen Beratungs- und Fallzahlen entscheidet. Bei diesen Kriterien sollte es auf jeden Fall auch eine Rolle spielen, dass bereits aufgebaute Strukturen (die auch finanziert wurden) nicht zerschlagen werden.

Zudem hält es der BeB für erforderlich, dass das Zuteilungsverfahren schnellstmöglich stattfindet, um eine Abwanderungswelle aufgrund beruflicher Unplanbarkeit zu verhindern. Diese würde mit ihr einem immensen Erfahrungsverlust einhergehen.

## **§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist**

Das Antragsverfahren für Fördermittel wird in § 10 EUTBV neu geregelt. Unklar bleibt, ob bestehende EUTBs das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen. Hier spricht sich der BeB für Übergangsregelungen oder ein reduziertes Antragsverfahren aus.

## **§ 11 Gewährung und Auszahlung**

§ 11 Satz 2 regelt einen Zuschuss unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dies in der Praxis nicht praktikabel, da vertragliche Verpflichtungen abgeschlossen werden müssen.

## **§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung**

Die vierteljährliche Berichtspflicht ist für viele Beratungsstellen nicht zu leisten. Die in § 14 EUTBV-E vorgesehene Datenerhebung, die zur Planung, Kontrolle, Steuerung und Information vorgesehen ist ermöglicht einen Überblick über die Inanspruchnahme der Beratungsangebote. Zudem gibt es die jährlichen Berichte der Träger. Entsprechend wäre eine jährliche Berichtspflicht ausreichend und sollte entsprechend verankert werden.

Nach Auffassung des BeB ist es erforderlich, dass neben der Quantität auch die Qualität der Beratung in ausreichender Weise erfasst wird.

## II. Weiterer Änderungsbedarf

### **Prüfzeiten**

In der Vergangenheit waren die Prüfzeiten teilweise sehr lang. Der BeB fordert mit Blick auf die Finanzierungssicherheit, dass Prüfung des Nachweises spätestens 6 Monate nach Einreichen des Nachweises abgeschlossen sein müssen. Mit Blick auf die Zinsen fordert der BeB die Klarstellung, dass auf eine Verzinsung von fünf Prozent über dem Basiszinssatz im Einzelfall auch verzichtet werden kann, entsprechend § 49 a VwVfG.

### **Eigenbeteiligung**

Die gesetzliche Eigenbeteiligung von 5% der Gesamtsumme sollte gestrichen werden. Gemeinnützige, freie Träger ohne weitere Einnahmen können diese Mittel nicht ohne weiteres erbringen.

Berlin, den 15. April 2021

Barbara Heuerding

